



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Jugend- und Kulturausschuss
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Wohnungs- und Sozialausschuss.
 - f) Umwelt-, Digital- und Energieausschuss
 - g) Seniorenkonzeptausschuss
- 2) Die Ausschüsse a) – c) und e) – g) bestehen aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss d) besteht aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- 3) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, welches dem Rechnungsprüfungsausschuss angehört.
- 4) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstaben a) – c) und e) – g) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter im Amt.

- 5) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.
- 6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für jede Gemeinderats-sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,- € und für jede vor der Gemeinderatssitzung stattfindende Vorinformation, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €.
- 3) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens in ein entsprechendes Bewertungs- bzw. Auswahlgremium entsandt werden, erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form einer Sitzungspauschale in Höhe von 450,00 €. In diesem Fall entfällt eine weitere Entschädigung nach Absatz 9.
- 4) Zum Ausgleich der Aufwendungen für weitere sitzungsunabhängige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- 5) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Antrag und gegen Nachweis (geführte Anwesenheitsliste) 50,- € pro Tag für maximal zwei Tage im Jahr für die Teilnahme an einer Klausurveranstaltung/-tagung.
- 6) Ausschussmitglieder der in § 2 Absatz 1 bestellten ständigen Ausschüsse erhalten für jede Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 €.
- 7) Der Nachweis über die Teilnahme an Sitzungen erfolgt durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- 8) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,- € pro Fraktionsmitglied.

9) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sitzung zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfindet. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

10) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der / Die Zweite und Dritte Bürgermeister/-in sind jeweils Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Unterföhring, 12.01.2024
Gemeinde Unterföhring


Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

